



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung

VORL.NR. 268/12

Sachbearbeitung:

Gerald Winkler

Andreas Thoß

Datum:

26.06.2012

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales	11.07.2012	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	11.07.2012	ÖFFENTLICH

Betreff: Fortschreibung der Feuerwehrentschädigungssatzung

Bezug SEK:

Bezug:

Anlagen: Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsbürg (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Feuerwehrentschädigungssatzung.

Sachverhalt

Einleitung

Mit Vorlage vom 24.09.2008 wurde durch den Gemeinderat die Überarbeitung und Anpassung der Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen. Ziel ist es, im Abstand von zwei Jahren diese Satzung zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die letzte Überprüfung wurde ausgesetzt, da das Feuerwehrgesetz, welches erheblichen Einfluss auf die Gestaltung der Feuerwehrentschädigungssatzung ausübt, sich in der Überarbeitung befand.

Der Gesamtausschuss der Feuerwehr Ludwigsbürg (Feuerwehrausschuss), zuständig für die Grundsatzangelegenheiten der Feuerwehr, hat die Ehrenamtsentschädigungssatzung mit der Zielsetzung der Transparenz, Wahrung des ehrenamtlichen Gedankens und der funktions- und aufgabenübergreifenden Gerechtigkeit überarbeitet. In der Sitzung des Gesamtausschusses am 12.06.2012 wurde die nun vorliegende Überarbeitung einstimmig akzeptiert und wird den politischen Verantwortungsträgern zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Gegenüberstellung (Synopsis)

Feuerwehrentschädigungssatzung	
Gültige Version	Anpassungen
§ 1 Entschädigung für Einsätze	
(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt je volle Stunde 10,00 € .	(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt je volle Stunde 11,00 € .
Anmerkung: Diese pauschale Aufwandsentschädigung dient auch zum Ausgleich des Verdienstausschlages.	
(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zur Gunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	(2) Keine Veränderungen
(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehenden Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist (z.B. Landwirte, Studenten, Schüler, haushaltsführende Personen) wird ein Stundensatz von 10,00 € , pro Tag jedoch höchstens 100,00 € gewährt.	(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist (z.B. Landwirte, Studenten, Schüler, haushaltsführende Personen) wird ein Stundensatz von 11,00 € , pro Tag jedoch höchstens 110,00 € gewährt.
(4) Brandwache gilt als Einsatz, wenn sie vom technischen Einsatzleiter angeordnet wurde.	Keine Veränderungen
§ 2 Entschädigungen für Bereitschaftsdienst	
Für Bereitschaftsdienste beträgt die Aufwandsentschädigung 9,00 € für jede volle Stunde. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	Für Bereitschaftsdienste beträgt die Aufwandsentschädigung 10,00 € für jede volle Stunde. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
§ 3 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst	
Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 € für jede volle Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden auf eine volle Stunde aufgerundet.	Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 11,00 € für jede volle Stunde bezahlt. Angefangene Stunden werden auf eine volle Stunde aufgerundet.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	
(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € für die ersten drei Stunden und von 7,00 € für jede weitere drei Stunden gewährt.	(1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Festbetrag gewährt: ▪ Grundausbildung: 200,00 € ▪ Atemschutzausbildung: 50,00 € ▪ Sprechfunkausbildung: 40,00 € ▪ Truppführerausbildung: 100,00 € ▪ Truppmanntag: 20,00 € pro Tag
(2) Bei der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine volle Stunde aufgerundet.	
Anmerkungen: Die dargestellten Pauschalen reduzieren erheblich den Verwaltungsaufwand und sind so ausgelegt, dass die Zielsetzung des Aufwandsausgleiches gewahrt bleibt.	
(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.	Absatz 3 wird unverändert Absatz 2
(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§15 Abs. 4, Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist (z.B. Landwirte, Studenten, Schüler, haushaltsführende Personen) wird ein Stundensatz nach § 1 Abs. 1, pro Tag jedoch höchstens 90,00 € (Entschädigung nach Zeitversäumnis), gewährt.	(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§15 Abs. 4, Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist (z.B. Landwirte, Studenten, Schüler, haushaltsführende Personen) wird ein Stundensatz nach § 1 Abs. 1, pro Tag jedoch höchstens 99,00 € (Entschädigung nach Zeitversäumnis), gewährt.
§ 5 Anträge	
Als Anträge im Sinne der §§ 1 – 4 gelten Eintragungen in den Wachbüchern, den Einsatzberichten oder in den Protokollen.	Keine Veränderungen
§6 Zusätzliche Entschädigung	
(1) Folgende ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Ludwigsburg leisten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und erhalten als Aufwandsentschädigung eine	(1) Folgende ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Ludwigsburg leisten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und erhalten als Aufwandsentschädigung eine

zusätzliche Jahresentschädigung im Sinne des §15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz: ▪ Feuerwehrkommandant: 2.045,00 € ▪ Stellv. Kommandant: 1.023,00 € ▪ Gesamtjugendwart: 300,00 € ▪ Stellv. Gesamtjugendwart: 150,00 € ▪ Kassenwart: 307,00 € ▪ Schriftführer: 153,00 € ▪ Leiter ABC- Zug: 300,00 € ▪ Abteilungskommandanten: 300,00 € ▪ Stellv. Abteilungskommandanten: 150,00 € ▪ Abteilungsjugendwart: 150,00 € ▪ Geräteverwalter: 150,00 € ▪ Mitglieder des Feuerwehrausschusses: 77,00 €	zusätzliche Jahresentschädigung im Sinne des §15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz: ▪ Feuerwehrkommandant: 2.045,00 € (keine Auszahlung bei hauptberuflicher Bestellung) ▪ Stellv. Kommandant: 1.125,00 € ▪ Gesamtjugendwart: 330,00 € ▪ Stellv. Gesamtjugendwart: 165,00 € ▪ Kassenwart: 80,00 € ▪ Leiter ABC- Zug: 300,00 € ▪ Abteilungskommandanten: 300,00 € ▪ Stellv. Abteilungskommandanten (max. zwei pro Abteilung): 150,00 € ▪ Abteilungsjugendwart: 150,00 € ▪ Stellv. Abteilungsjugendwart: 75,00 € ▪ Leiter der Altersabteilung: 150,00 € ▪ Stellv. Leiter der Altersabteilung: 75,00 € ▪ Geräteverwalter: pro Großfahrzeug in der Abteilung 120,00 €, pro Kleinfahrzeug in der Abteilung: 40,00 € ▪ Administratoren (zwei Funktionsträger): 150,00 € ▪ Multiplikatoren für Aus- und Fortbildung: 80,00 € pro Thema
Anmerkungen: Durch die Veränderungen der Zuständigkeit, dauerhafter Aufgabenträger, keine ausschließliche Verhinderungsstellvertretung, ist der Aufwand des stellv. Kommandanten deutlich angestiegen. Die Entschädigungen des Gesamtjugendwartes und seines Stellvertreters wurden erhöht, da durch den Ausbau der Jugendarbeit, der Aufwand erheblich gestiegen ist. Der Mehraufwand in der Jugendarbeit führt auch dazu, jeder Abteilung die Bestellung eines stellv. Abteilungsjugendwartes zu ermöglichen. Die Erhöhung der Entschädigungen für den Leiter der Altersabteilung und seines Stellvertreters wurden aufgrund der intensiveren Einbindung der Altersabteilung und des daraus entstehenden Mehraufwandes angedacht. Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und zur Erhöhung der Wartungs- und Instandhaltungsqualität wurde in jeder Abteilung ein Geräteverwalter bestimmt, der verlässlich festgelegte vorgelagerte Wartungs- und Instandhaltungsaufgaben wahrnimmt. Die Internetpräsenz der Feuerwehr Ludwigsburg gewinnt zunehmend an Bedeutung, dies nicht nur als Informationsmedium für Interessierte, sondern auch als Kommunikationsplattform und Informationsdatenbank der Abteilungen. Der Arbeitsaufwand macht die Bestimmung von zwei Administratoren notwendig. Auf die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für die Funktionen: Abteilungskommandant, stellv. Abteilungskommandant, Abteilungsjugendwart, Leiter der Altersabteilung und Leiter des ABC- Zuges wurde verzichtet, da der Mehraufwand im folgenden Absatz 2 gewürdigt wird. Teilbereiche der Aus- und Fortbildungsthemen, Schwerpunkt Neuerungen, müssen zeitgleich in der gesamten Feuerwehr eingeführt werden oder es sind Themen mit hochspeziellen Inhalten zu vermitteln. Dies ist nur durch den Einsatz sog. „Multiplikatoren“ möglich. Deren Aufwandsentschädigung soll pro betreutes Thema pauschal erfolgen.	
(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ludwigsburg erhalten als	(2) Keine Veränderungen

Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Jahrespauschale von 67,00 €. Diese Pauschale umfasst die privaten Fahrkosten zur Feuerwache und zum Einsatzort, die Benutzung privater Kleidung, private Verpflegungskosten, private Reinigungskosten (Person, Kleidung, persönliche Ausrüstung) nach Einsätzen, Telefongebühren usw.	
(3) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilder) der Feuerwehr Ludwigsburg erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € pro Stunde.	(3) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilder) der Feuerwehr Ludwigsburg erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € pro Stunde. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
	(4) Folgende ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Ludwigsburg erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses und der Kommandantendienstbesprechung der Feuerwehr Ludwigsburg eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 € pro Sitzung bei Anwesenheit: ▪ Schriftführer ▪ Stellv. Feuerwehrkommandant ▪ Gesamtjugendwart oder Stellvertreter ▪ Abteilungskommandant oder Stellvertreter ▪ Leiter ABC-Zug oder Stellvertreter ▪ Leiter Altersabteilung oder Stellvertreter ▪ Mitglieder des Feuerwehrausschusses
§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen	
Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die Entschädigungsregelungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das Zeitversäumnis gilt.	Keine Veränderungen

Unter Ansatz der Entwicklung der Einsatzzahlen, der Aufwände durch die Gestellung des Feuersicherheitswachdienstes und der Anhebung der funktionsbezogenen Entschädigungen lassen sich Mehrausgaben von ca. 10.000 € p. A. erwarten.

Diese werden in erheblichem Maße durch die steigenden Einnahmen aus den Feuersicherheitswachdiensten gegenfinanziert. Dies ist möglich, da die Feuerwehr seit 01. Januar 2012 den Feuersicherheitswachdienst für die Arena Ludwigsburg stellt.

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Unterschriften:

Gerald Winkler

Andreas Thoss

Verteiler: FB 10, FB 14, FB 20